

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der zweyte Abschnitt. Die rechte Reformation muß allein nach der heigen Schrift unternommen werden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Die Obrigkeit mag Stören der gemeinen Ruhe und Sicherheit Einhalt thun. Sie mag Gewalthätigkeiten und Beschimpfungen verschiedner Religionspartheyen verbiethen und abstrafen. Sie mag, wenn ihre Gewalt nicht schon durch Verträge und Landesgesetze eingeschränkt ist, die öffentliche Übung des Gottesdienstes an etliche oder an eine Religionsparthey einschränken und dieselbige den übrigen untersagen. Sie mag Gesetze über die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes verordnen; Sie mag und muß die Aufsicht über die Geistlichkeit haben, gute Kirchengucht handhaben, innere Streigkeiten untersuchen, und auf eine rechtmäßige Weise heben.

Aber sie überschreitet ihre Gewalt, wenn sie Leute als Ketzer und bloßer Irrthümer wegen mit bürgerlichen Strafen belegt, da sie nur Störer der gemeinen Ruhe und Übertreter der bürgerlichen Gesetze abstrafen soll. Sie überschreitet ihre Gewalt, wenn sie dabey den Landesgesetzen und Verträgen zuwider handelt. Sie überschreitet ihre Gewalt, wenn sie einer Religionsparthey andre Lehren, als ihr Lehrbegriff enthält, aufdringen, oder mit Zwangsmitteln befehlen. Wo man der Gewissensfreyheit diese Fesseln anlegt, da ist nie eine Reformation möglich.

Der zweyte Abschnitt.

Die rechte Reformation muß allein nach der heiligen Schrift unternommen werden.

Ein christlicher Reformator weiß, daß die heil. Schrift allein, so, wie sie durch den Heiligen Geist den Propheten und Aposteln eingegeben und in ihren Schriften verfaßt ist,

ist, der Grund und die Regel aller Erkenntniß und Prüfung desjenigen sey, was in der christlichen Kirche als wahr und richtig behauptet, und als Gott gefällig gethan, oder als falsch verworfen, und als Gott mißfällig unterlassen werden soll. Hier darf ihn niemand mit Glaubensartickeln beladen, die in Gottes Worte nicht gegründet sind. Niemand darf ihm Pflichten auflegen, die mit dem in der heiligen Schrift gegründeten Gottesdienste streiten. Was nur die heilige Schrift zu glauben befiehlt und zu beobachten verlangt, ohne sich auf einen oder den andern Glaubenspunct, auf diese oder jene Pflichten einschränken zu lassen, oder sie andern, die darinnen widersprechen, frey zu geben, das behauptet und vertheidiget der rechtmäßige Reformator, und läßt dagegen weder Kirchenverordnungen, noch Menschenfakungen, noch eingeführte Gewohnheiten als wahre Gründe der Lehre und des Lebens der Christen gelten.

Jedoch verfähet er bey solchem Gebrauche der heiligen Schrift auf eine der Sache angemessene Weise. Seine Lehre gründet sich allemal und ganz allein auf das Zeugniß Gottes. Aber er beweiset es auch, daß sein Grund der Lehre Gottes Zeugniß sey, daß es von ihm richtig verstanden werde, und daß seine Lehre entweder den eigentlichen Worten nach, oder durch eine nothwendige Folge darinnen enthalten und gegründet sey. Denn den eigentlichen Beweis, daß alles, was GOTT sagt, gewiß und untrieglich, und die heilige Schrift unverfälscht auf uns gekommen sey, und also die wahren Aussprüche Gottes noch enthalte, braucht ein Reformator, der es nicht mit Ungläubigen, sondern Irrgläubigen zu thun hat, nicht zu führen.

Der